

(2) Über eine anhängige Revision wird nach den bisherigen Verfahrensbestimmungen entschieden.

(3) Sind in den anhängigen Verfahren die durch die Strafprozeßordnung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet worden, so ist Befreiung von den nachteiligen Folgen der Versäumung zu gewähren.

§ 8

Weitere Überleitungs- und Durchführungsbestimmungen zur Strafprozeßordnung erläßt das Ministerium der Justiz.